

## **Übung im Bürgerlichen Recht WS 2003/ 2004**

### **Besprechungsfall für den 11. Dezember 2003**

*„Vertragsbasteleien“*

B kauft vom Gebrauchtwagenhändler H einen VW Golf III, Baujahr 1996, schwarz, keine besonderen Ausstattungsmerkmale. Der Wagen ist – wie viele Wagen auf dem Gelände des H – mit einem Schild versehen, auf dem er wie folgt beschrieben ist:

„Der Wagen wird ausdrücklich als Bastlerwagen zum Ausschlichten verkauft.

Defekte möglich!“

Diese Angabe findet sich auch im Kaufvertragsformular, welches H üblicherweise verwendet. Die kfz-technisch nicht erfahrene B erwirbt den Wagen nach einer Probefahrt für 2.400 €. Nach einer Woche fällt ihr auf, dass starke Lenkeinschläge, etwa beim Wenden, bei dem Wagen kaum möglich sind. Ein Bekannter stellt fest, dass der Wagen unter einer nicht reparablen Stauchung von Motorblock, Achse und Rahmen leidet. In diesem Zustand ist der Wagen nur 800 € wert.

B, die den Wagen schätzen gelernt hat, möchte wissen, was sie von H verlangen kann.

#### **Abwandlung:**

Wie wäre es, wenn H den Wagen ausdrücklich „im Auftrag und im Namen des Voreigentümers E angeboten hätte?